

# Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Der Bürgermeister

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr: 30/177/23</b>
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 03.08.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
<b>Beschluss über Gründung des Planungsverbandes „Biogasanlage Plätz,,</b>	
Beratungsfolge:	
<b>Sitzungsdatum</b> <b>Gremium</b>	
28.09.2023	Gemeinderat Hohenberg-Krusemark

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die Gründung des Planungsverbandes „Biogasanlage Plätz“ auf der Grundlage des § 205 Baugesetzbuch. Mitglieder des Planungsverbandes sind die Gemeinde Hohenberg-Krusemark, die Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Gemeinde Goldbeck. Der Planungsverband tritt an die Stelle der beteiligten Gemeinden.

## **Sachverhalt:**

Die bestehende Biogasanlage „Plätz“ wurde auf der Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes ohne Bebauungsplan errichtet. Die Erweiterung/ Modernisierung der Anlage ist nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Die Anlage wurde auf der Fläche der drei beteiligten Gemeinde errichtet. Für die Erstellung eines Bebauungsplans wäre jede Gemeinde nur innerhalb ihres Gemeindegebietes zuständig. Um das planungsrechtliche Verfahren rechtssicher und zweckmäßig durchführen zu können, ist die Gründung eines Planungsverbandes nach § 205 BauGB angezeigt. Der Planungsverband tritt hier an die Stelle der Gemeinden. Das BauGB hat für diese Konstellation, Bauleitplanung über mehrere Gemeindegebiete, das Instrument des Planungsverbandes rechtlich geschaffen. Eine Bearbeitung des Bebauungsplans in den jeweiligen beteiligten Gemeinden ist unzweckmäßig. Eine andere Form der Zusammenarbeit, z. Bsp. auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung ist für die Erstellung einer Bauleitplanung nicht zulässig. Der Planungsverband kann aufgelöst werden, sobald der Zweck, hier die Erstellung eines Bebauungsplanes, erreicht ist. Darüber hinaus gehende Aufgaben und Befugnisse werden dem Planungsverband nicht übertragen. Zur Regelung der Abläufe im Planungsverband, insbesondere zu den Zuständigkeiten und zur Finanzierung gibt sich der Planungsverband eine Satzung.

## **Finanzierung:**

Die Finanzierung des Planungsverbandes wird durch die zu beschließende Satzung geregelt.

## **Anlagen:**

Entwurf einer Satzung  
Konzept Nachnutzung/ Weiterentwicklung Biogasanlage Plätz  
Auszug BauGB, § 205

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister <b>11</b>	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Kautz

- Siegel -